

VerfGH 8/12

B e s c h l u s s

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

der Partei – Volksabstimmung –, Ab jetzt ... Bündnis für Deutschland, für Demokratie durch Volksabstimmung, vertreten durch den Landesverbandsvorsitzenden ...

Antragstellerin,

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen bzw. den Landeswahlausschuss

Antragsgegner,

wegen Zulassung der Landesliste zur Landtagswahl 2012

hat der

VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 8. Mai 2012

durch die Verfassungsrichter

Präsident des Verfassungsgerichtshofs Dr. B e r t r a m s ,

Präsident des Oberlandesgerichts R i e d e l ,

Präsidentin des Oberlandesgerichts P a u l s e n ,

Rechtsanwalt Dr. B r a n d ,

Professor Dr. L ö w e r ,

Professor Dr. W i e l a n d und

Professorin Dr. D a u n e r - L i e b ,

auf die Eingabe der Antragstellerin vom 5. Mai 2012 gemäß § 19 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 708) – VerfGH NRW –

beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin auf Zulassung ihrer Landesliste zur Landtagswahl am 13. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

I.

Am 14. April 2012 hat der Landeswahlausschuss die Landesliste der Antragstellerin zurückgewiesen, weil sie nicht mindestens 1 000 Unterstützungsunterschriften eingereicht hatte. Die Antragstellerin trägt vor, bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Unterschriften am 10. April 2012 hätten ihr nur zehn Werktage zur Verfügung gestanden, um die erforderlichen Unterschriften zu sammeln und das Wahlrecht auf den Formblättern bei verschiedenen Behörden bescheinigen zu lassen. In so kurzer Zeit sei es ihr lediglich möglich gewesen, 500 Unterschriften beizubringen. Überdies habe die Bescheinigung des Wahlrechts durch die Behörden Probleme bereitet.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 5. Mai 2012 einen Eilantrag mit dem Ziel gestellt, ihre Landesliste zur Landtagswahl am 13. Mai 2012 zuzulassen. Sie ist der Auffassung, das gesetzliche Erfordernis nach § 20 Abs. 1 Satz 2 LWahlG, Unterschriften von mindestens 1 000 Wahlberechtigten des Landes beizubringen, sei im Zusammenhang mit der am 13. Mai 2012 stattfindenden Landtagswahl unzumutbar. Es verletze kleine Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bun-

destag vertreten seien, in ihrem in der Landesverfassung verankerten Recht auf Chancengleichheit.

II.

Der Antrag ist nicht statthaft.

Die Antragstellerin hat die Voraussetzungen für einen Organstreit nach den §§ 43 ff. VerfGHG NRW nicht aufgezeigt. Es ist nicht ersichtlich, dass sich der Antrag gegen ein oberstes Landesorgan oder einen in der Verfassung oder in einer Geschäftsordnung mit eigenen Rechten ausgestatteten Teil eines solchen Organs richtet. Der Landeswahlausschuss kann im Organstreit nicht Antragsgegner sein (vgl. BVerfG, Beschluss vom 31. Juli 2009 – 2 BvQ 45/09 –, juris, Rn. 5). Ferner kann die beantragte Zulassung der Landesliste der Antragstellerin zur Wahl ohnehin nicht im Organstreit verfolgt werden (§ 46 Abs. 1 VerfGHG NRW).

Dr. Bertrams

Riedel

Paulsen

Dr. Brand

Prof. Dr. Löwer

Prof. Dr. Wieland

Prof. Dr. Dauner-Lieb